

Standesamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - Urkundenstelle, Namensrechtliche Erklärungen, Archivbehörde (Erdgeschoss)	2
Anschrift	2
Postanschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Standesamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - Urkundenstelle, Namensrechtliche Erklärungen, Archivbehörde (Erdgeschoss)

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Anschrift

Schlesische Straße 27A
10997 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90298-0

Fax: (030) 90298-713066

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: standesamt@ba-fk.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Der Warteraum befindet sich im Erdgeschoss (links).

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08:30-12:30 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

Dienstag: 08:30-12:30 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

Donnerstag: 13:00-18:00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Änderungen unserer Erreichbarkeitszeiten und aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der [Internetseite](#) des Standesamtes.

Sonstige Hinweise zum Standort

Beratungen und Auskünfte zu allen Leistungen des Standesamtes erfolgen telefonisch oder schriftlich.

Persönliche Vorsprachen sind NUR nach vorheriger Terminvereinbarung

möglich.

Für Anfragen und Terminvereinbarungen stehen passende Kontaktformulare auf der [Homepage des Standesamtes](#) zur Verfügung.

Abgabe von Unterlagen sind möglich durch

- Abgabe von Unterlagen in einem beschrifteten, verschlossenen Umschlag an Mitarbeitende im Standesamt innerhalb folgender Zeiten (Mo, Di 9-12 Uhr oder Do 14-17 Uhr)
- Einwurf in den Hausbriefkasten (24h zugänglich)
- postalische Übersendung

Urkundenbestellungen sind online oder mit schriftlichem Antrag möglich.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Sie erreichen das Standesamt telefonisch von Montag bis Freitag von 09:00-12:00 Uhr unter (030) 90298-4583.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärung - Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

Ehepaare können ihren Ehenamen in einer geschlechtsangepassten Form führen. Dies gilt für Personen der sorbischen Volksgruppe sowie für Menschen, deren Heimatstaat eine geschlechtsangepasste Namensführung vorsieht oder deren Name traditionell in einem anderen Staat in geschlechtsspezifischer Form geführt wird.

Die Erklärung zur geschlechtsangepassten Namensform muss von dem Ehegatten abgegeben werden, der die Änderung wünscht. Die Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich. Sie kann einmalig widerrufen werden. Danach ist eine erneute Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Namens nicht mehr zulässig. Ohne Erklärung bleibt der Ehe name unverändert.

Die Erklärung kann vor oder nach der Eheschließung abgegeben werden. Auch bei im Ausland geschlossenen Ehen ist eine nachträgliche Anpassung möglich, sofern sie nicht bereits bei der Eheschließung erfolgte.

Voraussetzungen

- **Bestehende Ehe**

Die Namensanpassung kann bei oder nach der Eheschließung erklärt werden. Nach einer Auflösung der Ehe ist sie weiterhin möglich, solange der Ehe name beibehalten wird.

- **Zugehörigkeit oder Herkunft**

Eine der folgenden Voraussetzungen muss zusätzlich vorliegen:

- Einer der Ehegatten gehört dem sorbischen Volk an.
- Der Ehegatte hat einen Migrationshintergrund und sein Herkunftsstaat sieht die Führung eines geschlechtsspezifischen Namens vor.
- Der Ehe name wird traditionell in einer ausländischen Rechtsordnung in geschlechtsspezifischer Form geführt.

- **Öffentliche Beglaubigung**

Die Erklärung zur Führung des geschlechtsangepassten Ehenamens muss öffentlich beglaubigt werden.

- **Dolmetscher**

(<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, muss auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Erklärung über die Anpassung des Ehenamens an die geschlechtsspezifische Form (Ehenamenserklärung)**

Die Erklärung können Sie vor Ort abgeben.

- **Personalausweis oder Reisepass der erklärenden Person**

- **Eheurkunde (falls erforderlich)**

Bei einer Eheschließung im Ausland ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich. Nicht jedoch für den Fall, dass es sich um eine internationale (mehrsprachige Urkunde) handelt.

Gebühren

- Keine: für eine Ehenamenserklärung im Rahmen der Eheschließung
- 25,00 Euro: für eine nachträgliche Ehenamenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts**
(<https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2024/185>)
- **Personenstandsgesetz (PStG) § 41**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1355b**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355b.html)
- **Lebenspartnerschaftsgesetz LPartG § 21**
(https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_21.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt, welches das Eheregister führt

Wirksam wird die Ehenamensbestimmung bei dem deutschen Standesamt, bei welchem die Ehe geschlossen wurde und das Eheregister geführt wird.

Standesamt des Wohnsitzes

Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Bei Eheschließungen im Ausland ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.